

# Umsetzung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im BDKJ Dortmund

---

## Präambel

Kinder- und Jugendarbeit leistet für die soziale und persönliche Entwicklung von jungen Menschen wichtige und unverzichtbare Beiträge und bietet somit zahlreiche Möglichkeiten für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Sie trägt damit wesentlich zur sozialen Stabilisierung von Lebenslagen bei. Alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden sind aufgefordert, sich intensiv für eine inklusive Gesellschaft, d. h. ein gleichberechtigtes Miteinander, ungeachtet von Handicaps, ethnischer und sozialer Herkunft sowie der Religion und des Geschlechts, einzusetzen.

Kinder- und Jugendarbeit, die ganz maßgeblich und kompetent vom Ehrenamt getragen wird, spielt eine bedeutende Rolle für die Weiterentwicklung der Stadt Dortmund als kinder- und familienfreundlichen Wohn- und Lebensort: Dank des vielfältigen Engagements steht Kindern und Jugendlichen vor Ort, in den Stadtteilen, in denen sie leben, ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot an Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Darüber hinaus eröffnet Kinder- und Jugendarbeit durch ihre Aktivitäten, Aktionen und Projekte zahlreiche Gelegenheiten zur Selbstorganisation, Selbsterfahrung, Begegnung und Auseinandersetzung mit Anderen sowie zur Mitgestaltung und Mitwirkung. Sie leistet einen Beitrag zur Integration, zur interkulturellen Arbeit und ist durch Partizipation gekennzeichnet. Kinder- und Jugendarbeit ist daher nicht zuletzt für den Fortbestand einer zivilen Gesellschaft von großer Bedeutung.

Um in Dortmund ein breites Angebot bedürfnisorientierter und moderner Kinder- und Jugendarbeit gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass

- ehrenamtliches Engagement honoriert und unterstützt wird,
- Kinder- und Jugendarbeit als Ort für zahlreiche persönliche und soziale Bildungsprozesse große Anerkennung erfährt.

## Ziele Katholischer Jugendarbeit

*(gekürzt nach den Grundlagen und Eckpunkten katholischer Jugendarbeit vom 25. Juli 2010)*

Katholische Jugendarbeit unterstützt junge Menschen in ihrem Menschsein und ihrer Menschwerdung. Sie fördert das Bemühen junger Menschen, ihre Identität zu entwickeln, ihre Berufung zu entdecken, ihr Leben zu verstehen und zu gestalten. Dabei wird ihnen im Evangelium Jesu Christi ein Weg eröffnet, der sie zur Fülle des Lebens und zu einer Menschwerdung nach Gottes Bild führen kann.

Katholische Jugendarbeit bietet jungen Menschen vielfältige Möglichkeiten, in der Auseinandersetzung mit der Person und der Botschaft Jesu ihr Leben deuten zu können.

Katholische Jugendarbeit macht ein „personales Angebot“. In den vielfältigen Handlungsfeldern und Praxisformen der Katholischen Jugendarbeit begegnen junge Menschen Christen, die zum Dialog bereit sind und durch ihr Leben und Engagement Zeugnis geben.

Katholische Jugendarbeit ist ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche ihre eigenen Bedürfnisse formulieren können, ihre Fähigkeiten und Grenzen kennen lernen, ausprobieren und ausgestalten können und ihr Selbstbewusstsein stärken erfahren.

Katholische Jugendarbeit bietet jungen Menschen auf allen Ebenen Raum, den sie durch Begegnung, Erlebnis, Handeln, Feiern und Bedenken von Lebenszusammenhängen selbst gestalten können.

Katholische Jugendarbeit ist offen für gelebte Ökumene und den Dialog mit anderen Religionen und Kulturen.

Katholische Jugendarbeit leistet ihren Beitrag zum Aufbau und zur Mitgestaltung einer menschlichen Gesellschaft und Kultur, die in Verantwortung vor Gott auf der Achtung der menschlichen Person, sozialer Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung gründet.

Mit den vorliegenden Richtlinien der Kinder- und Jugendförderung sollen vielfältige und qualitative Angebote an junge Menschen ermöglicht werden, um die im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Dortmund beschriebenen Aufgaben, Ziele und Herausforderungen umzusetzen.

## **Grundlagen**

Die aktuellen „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ sind ein wichtiger Baustein zur qualitativen Weiterentwicklung der Jugendarbeit. Sie berücksichtigen die im Kinder- und Jugendförderplan 2010-2014 genannten Anforderungen und garantieren somit eine nah an der Zielgruppe orientierte Arbeit sowie das Setzen neuer Impulse für eine zeitgemäße und bedürfnisorientierte Arbeit.

Grundlage dieser Richtlinien ist die Fördervereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Jugendring Dortmund. Die vorliegenden Richtlinien stellen eine Umsetzung der vertraglichen Vereinbarung dar und berücksichtigen die dort vorgegeben Bestimmungen. Der BDKJ Stadtverband Dortmund verwaltet die vom örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Mittel der Jugendförderung für die im Gebiet der Stadt Dortmund nach §75 SGB VIII anerkannten katholischen freien Träger der Jugendarbeit, die Jugendhilfe entsprechend §11 bzw. §12 SGB VIII leisten und ihre Verbindung zum BDKJ erklärt haben. Organisationen, die über einen anderen Dachverband öffentliche Mittel für Jugendhilfe durch die Stadt Dortmund erhalten, sind hiervon ausgeschlossen.

Der BDKJ Stadtverband Dortmund verpflichtet sich, eine Buchführung anzulegen, die den allgemeinen Geschäftsgrundsätzen entspricht, sowie die entsprechenden Unterlagen und Belege für eine Dauer von fünf Jahren vorzuhalten. Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in seine Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen.

Ebenso sind die Ortsgruppen zu einer angemessenen Buchführung verpflichtet, auch ihre Unterlagen unterliegen dem Prüfungsrecht der Stadt Dortmund.

Eine inhaltliche Rechtfertigung der Verwendung dieser Mittel unternimmt der BDKJ Stadtverband in einem jährlichen Arbeitsbericht gegenüber dem Jugendring und im Jahresbericht innerhalb der BDKJ Stadtversammlung.

## **Allgemeine Fördergrundsätze**

Für alle zu fördernden Anträge sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Träger muss einen angemessenen Eigenanteil aufbringen.
- Die wirtschaftliche Verwendung der Mittel und entsprechende Dokumentation müssen sichergestellt werden.
- Die Träger werden aufgefordert, zur ergänzenden Finanzierung Landes-, Bundes- oder sonstige Öffentliche Mittel zu beantragen, soweit dies nicht den Förderrichtlinien widerspricht.
- Direkte Maßnahmen der Sakramentenpastoral sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Stadtvorstand behält sich vor, über begründete Einzelfälle gesondert zu entscheiden.

## Förderbereiche:

Die vorliegenden Richtlinien unterteilen die Förderung in sechs Förderbereiche:

1. Grundförderung
2. Tätigkeit von freiwilligen Mitarbeitenden
3. Leben und Lernen in Gruppen - Erlebnis- und abenteuerorientierte Programme
4. Leben und Lernen in Gruppen - Themenbezogene und/oder projektorientierte Programme zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden
5. Projekte in Trägerschaft des BDKJ Dortmund
6. Mitarbeit einer pädagogischen Fachkraft

Diese werden im Folgenden näher ausgeführt:

### 1. Grundförderung

Mit der Grundförderung wird die soziale und organisatorische Infrastruktur geschaffen, um Angebote und Aktivitäten unterschiedlicher Art (Treffpunkte, Seminare, Gruppenarbeit, Projekte etc.) durchführen zu können. Auf diese Weise werden die Voraussetzungen geschaffen, um das Grundanliegen und die Aufgaben des jeweiligen Jugendverbandes realisieren zu können.

Die Grundförderung ist insbesondere zweckgebunden für folgende Aufgaben:

- Kinder- und Jugendgruppenarbeit sowie offene Angebote der Jugendverbände
- Anschaffung von Materialien und Gegenständen, die für die Durchführung der einzelnen Aktivitäten benötigt werden
- Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden (falls eine Abrechnung in Förderbereich 5 nicht möglich ist)
- Internationale Begegnungen, Studienfahrten
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungskosten (Die Höhe darf die Vorgaben des Jugendrings Dortmund nicht überschreiten)

Anträge für das laufende Kalenderjahr sind immer bis zum **31.03.** einzureichen und werden durch den Stadtvorstand geprüft. Die Fördersumme hängt von der Gesamtfördersumme und den Volumina der Anträge ab. Nach dem 31.03. eingehende Anträge erhalten nur dann eine Förderung, wenn entsprechende Haushaltsmittel noch vorhanden sind.

### 2. Tätigkeit von freiwilligen Mitarbeitenden

Für freiwillige Tätigkeit in der katholischen Kinder- und Jugendarbeit erhalten die Mitarbeitenden eine personenbezogene jährliche Beihilfe, um die finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrem Einsatz teilweise auszugleichen.

Neben der regelmäßigen Tätigkeit in Kinder- und Jugendgruppen kann auch die zeitlich befristete Mitarbeit in Projekten gefördert werden.

Der BDKJ Stadtvorstand bzw. die Träger vor Ort erklären, wer Mitarbeiter/in im Sinne des Förderungsbereiches ist. Die ehrenamtliche Tätigkeit der antragstellenden Person muss vom Vorstand des freien Trägers, bestätigt werden.

Mitarbeitende, für die eine Beihilfe gezahlt werden soll, müssen

- mindestens 17 Jahre alt sein.
- an einer nachgewiesenen Grundausbildung als Mitarbeiter/in in der Jugendarbeit teilgenommen haben. Die Grundausbildung muss mindestens 80 Zeitstunden umfasst haben und in zusammenhängenden Kursen (zum Beispiel Grund- und Aufbaukurse) absolviert worden sein. Mitarbeitende, die in einem pädagogischen Studium (Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Erzieher/innen, Erziehungswissenschaften, Psychologie) stehen bzw. dieses abgeschlossen haben, können ebenfalls gefördert werden.
- eine Fortbildung gemäß der Präventionsordnung nachweisen.
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (Vollkurs: 8 Doppelstunden) nachweisen. Die Teilnahmebescheinigung darf beim Erstantrag nicht älter als 3 Jahre sein.

- mindestens jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung (10 Stunden) teilnehmen.
- Auf Einzelantrag kann ein entsprechendes Hochschulstudium als Fortbildung anerkannt werden.

Pro Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen kann eine Beihilfe bis zu € 5,00 gezahlt werden. Die Höchstzahl der im Jahr bezuschussten Veranstaltungen (z. B. Gruppenstunden, Tagesveranstaltungen, ...) beträgt 90.

Die maximale Förderungssumme dieser Position kann durch Beschluss des Stadtvorstandes begrenzt werden, er soll hierzu nach Möglichkeit ein Votum der Stadtversammlung einholen.

Zur Prüfung der Berechtigung sind folgende Unterlagen einzureichen und entsprechend der Richtlinien zu dokumentieren:

- Nachweis über die Grundausbildung bzw. ein fachspezifisches Studium oder dessen Abschluss
- Bescheinigung über einen abgeschlossenen Erste-Hilfe-Kurs
- Nachweis über eine jährliche Fortbildung bzw. ein fachspezifisches Studium
- Bestätigung der aktiven Mitarbeit in der Jugendarbeit durch den Vorstand des freien Trägers

Ebenso ist es möglich, freiwilligen Mitarbeitenden ihren finanziellen Aufwand zum Abschluss ihrer Grundausbildung oder zum Erwerb der JuLeiCa mit einem Zuschuss von bis zu € 250,00 teilweise auszugleichen. Entsprechende Unterlagen sind einzureichen und zu dokumentieren.

### **3. Leben und Lernen in Gruppen – Erlebnis- und abenteuerorientierte Programme**

Gefördert werden Maßnahmen mit jungen Menschen, die durch soziales Leben und Lernen in Gruppen sowie Erlebnis und Abenteuer gekennzeichnet sind und mindestens 5 Tage und höchstens 21 Tage dauern. Der BDKJ Stadtvorstand bzw. die Träger vor Ort erklären, wer Mitarbeiter/in im Sinne des Förderungsbereiches ist, allerdings soll bei Freizeiten und ähnlichen Aktivitäten ein möglichst großer Anteil der Mitarbeitenden pädagogisch geschult sein, um den Teilnehmenden ein qualitativ hochwertiges Angebot bieten zu können.

Die Teilnehmenden dürfen nicht 27 Jahre oder älter sein. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu € 200,00 pro Mitarbeiter/in und Woche im Verhältnis von 1 Mitarbeiter/in zu 7 Teilnehmenden.

Für Maßnahmen, an denen behinderte Kinder und Jugendliche, sowie behinderte junge Erwachsene teilnehmen, kann je nach Behinderung für eine/n Teilnehmende/n ein/e zusätzliche/r Mitarbeiter/in mit bis zu € 200,00 gefördert werden.

Die Gesamt-Verpflegungstage sind die Summe aus den Verpflegungstagen (Teilnehmende x Tage) einer jeden einzelnen Maßnahme. Als Berechnungsfaktor sind die Anzahl der Gesamt-Verpflegungstage durch 49 (7 Teilnehmende x 7 Tage = 49 Verpflegungstage) zu dividieren, das entspricht dem Verhältnis von 1 Mitarbeiter/in zu 7 Teilnehmenden pro Woche, und mit bis zu € 200,00 zu fördern.

Dies entspricht einem Maximalbetrag von etwa € 4 pro Tag und TN bei Einhaltung der Betreuungsquote 1:7.

Zusätzlich zu etwaigen grundsätzlichen Nachweisen der Eignung als Mitarbeiter/in für eine solche Maßnahme ist für je 14 Personen (Teilnehmende und Mitarbeiter) mindestens ein/e Mitarbeiter/in mit aktuellem Erste-Hilfe-Kurs nachzuweisen. Ebenso sind die Träger verpflichtet, bei besonderen Aktionen (Kanu-Fahrten, Kletter-Touren, ...) angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und mit entsprechendem Sachverstand zu handeln.

### **4. Leben und Lernen in Gruppen – Themenbezogene und/oder projektorientierte Programme zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden**

Gefördert werden Tages-, Wochenend- und Mehrtagesveranstaltungen, bei denen das soziale Leben und Lernen in Gruppen um absichtsvolles, themenbezogenes und/oder projektorientiertes Lernen erweitert wird. Die Ausbildungsstandards des Erzbistums Paderborn sollen Anwendung finden.

Diese Veranstaltungen haben den Zweck, die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden zu garantieren. Teilnehmen können Jugendliche ab 14 Jahren, die Mitglieder oder Mitarbeitende eines anerkannten freien katholischen Trägers sind.

Folgende Veranstaltungen können in diesem Förderbereich bezuschusst werden:

- Tagesveranstaltungen (mit bis zu € 6,00 pro Teilnehmer/in)
- Wochenendveranstaltungen (mind. eine Übernachtung mit bis zu € 25,00 pro Teilnehmer/in)
- Mehrtagesveranstaltungen (mit bis zu € 12,00 pro Tag und Teilnehmer/in)
- TN-Beitrag Erste-Hilfe-Kurs im Rahmen der Grundausbildung (mit bis zu € 35,00)

Um den heutigen Anforderungen der Jugendarbeit gerecht zu werden, ist es sinnvoll, wenn Leitende in der Jugendarbeit in Erster Hilfe geschult sind und/oder Zusatzqualifikationen wie Rettungsschwimmer, Sicherungsschein oder ähnliches vorweisen können. Diese Fortbildungen können - sofern sie nachweislich der Jugendarbeit zu Gute kommen - auch auf Einzelantrag im Rahmen dieses Förderbereichs bezuschusst werden.

Andere Möglichkeiten der Förderung sind auszuschöpfen und es ist ein höchstmöglicher Eigenanteil zu erbringen.

## 5. Projektarbeit

*(Es gelten die jeweils aktuellen Richtlinien des Jugendrings Dortmund)*

Projektarbeit stellt eine jugendpolitisch erforderliche und fachlich geeignete Form dar, neuen Aufgaben und Herausforderungen zu entsprechen, sich als Organisation zu öffnen und zugleich auf die gesellschaftliche Entwicklung zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen Einfluss zu nehmen. Projekte dieser Art bedürfen der fachlich-professionellen Begleitung und Unterstützung. Anzustreben sind Projekte in den Bereichen:

- Zusammenarbeit mit Dortmunder Schulen
- Angebote an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in individuellen und sozialen Notlagen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden politischen Entscheidungen
- Förderung von Mädchen- und Jungenarbeit mit dem Ziel von mehr Geschlechtergerechtigkeit
- Zusammenarbeit mit jugendlichen Migranten/innen und ihren Selbstorganisationen
- Medienarbeit

Alle Gruppierungen, die den Bedingungen der Förderung gemäß diesen Richtlinien entsprechen, sind angehalten, Projektideen frühzeitig beim BDKJ Dortmund vorzustellen und über geeignete Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zu beraten. Alle Gruppierungen sollen darüber hinaus auch Förderungen aus anderen Quellen ausschöpfen. Für besonders umfangreiche Projekte ist es darüber hinaus möglich, zusätzliche Unterstützungsmittel über den BDKJ beim Jugendring Dortmund zu beantragen.

Der Stadtvorstand behält sich vor, über die Anträge selbst zu entscheiden oder diese Entscheidungsfindung im Rahmen einer Stadtversammlung zu führen.

## 6. Mitarbeit einer pädagogischen Fachkraft

(Diese Förderung nimmt der BDKJ Stadtverband zurzeit selbst in Anspruch, alle angegliederten Träger von Jugendarbeit profitieren dadurch mittelbar von dieser Förderung.)

Durch die Anstellung von pädagogischen Fachkräften soll die weitere Qualifizierung der Arbeit aufgrund regelmäßiger Beratung und Begleitung insbesondere der freiwilligen Mitarbeitenden erreicht werden. Förderungsvoraussetzung ist der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an der Fachhochschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik (einschließlich der staatlichen Anerkennung) oder der pädagogischen Fachrichtung einer Universität (einschließlich 2. Staatsexamen bzw. Diplom).

Auf Anstellung einer pädagogischen Fachkraft wird zugunsten einer Subventionierung der Beratung und Mitarbeit durch Mitarbeitende des Referats für Jugend und Familie der Stadtkirche Dortmund verzichtet. Das Erzbischöfliche Generalvikariat erhält dafür eine jährliche Zuwendung von maximal € 8.400. Diese Summe kann durch Beschluss des Stadtvorstandes begrenzt werden. Er soll hierfür nach Möglichkeit das Votum der Stadtversammlung einholen.

## **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden beschlossen in der Stadtversammlung des BDKJ Dortmund am 28.11.2013 und finden Anwendung für die Mittelvergabe der Kalenderjahre 2014 und 2015, sofern in nachfolgenden Stadtversammlungen keine Änderungen beschlossen werden.

Mit Ablauf der Fördervereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Jugendring Dortmund sollen diese Richtlinien an die neuen Vereinbarungen angepasst werden und sind der nächsten Stadtversammlung des BDKJ Dortmund zum Beschluss vorzulegen.

## **Quellen**

Folgende Quellen sind für die Formulierung der Richtlinien hinzugezogen worden:

- **Grundlagen und Eckpunkte katholischer Jugendarbeit**  
<http://www.jupa-paderborn.de/wp-content/uploads/2012/06/Grundlagen-Eckpunkte1.pdf>  
(letzter Zugriff am 28.11.2013)
- **Standards zur Konzipierung von Ausbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kath. Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn**  
<http://www.jupa-paderborn.de/wp-content/uploads/2012/06/Ausbildung.pdf>  
(letzter Zugriff am 28.11.2013)
- **Bestimmungen zur Projektarbeit des Jugendring Dortmund, Stand September 2012**  
(Verfügbar auf Anfrage beim BDKJ Dortmund oder dem Jugendring Dortmund)